

DER FÜNF-PUNKTE-PLAN:

1) Reduktion des MwSt-Satzes für Speisen bis 31.12.2021 auf 5 %

Der Umsatz mit nicht alkoholischen Getränken in Gastronomiebetrieben beträgt nur ca. 15 %. Daher ist die bereits beschlossene Reduktion der MwSt auf nicht alkoholische Getränke zwar eine Hilfe, aber leider eine viel zu kleine. Da die Konsumation von Speisen und Getränken im Gegensatz zum Kauf von Konsumgütern nicht nachgeholt werden kann, fordern wir – ähnlich wie in Deutschland – eine zeitlich beschränkte Reduktion des MwSt-Satzes für Speisen. Nur durch diese Maßnahme hätten die Gastronomiebetriebe die Chance, einen höheren Deckungsbeitrag zu erzielen und somit eigenständig wieder Liquidität aufzubauen, welche sie durch den Lockdown zum Teil vollständig verloren haben.

2) Reduktion der Lohnnebenkosten bis 31.12.2021 um 25 %

Wenn keine massive Reduktion der Lohnnebenkosten für die Gastronomie beschlossen wird, werden sich viele Betriebe die Weiteranstellung von Mitarbeiter*innen nach der Kurzarbeit schlicht und ergreifend nicht mehr leisten können. Damit würde es zu einer unglaublichen Massenarbeitslosigkeit in der Gastronomie kommen, welche die Regierung unter dem Strich viel mehr als eine zeitlich beschränkte Reduktion der Lohnnebenkosten bis 31.12.2021 kosten würde.

3) Erweiterung der Sperrstunde auf die ursprünglich genehmigte Sperrstunde

Die Gastronomie unternimmt alles, um die Sicherheit der Gäste und Mitarbeiter*innen zu gewährleisten. Im Gegensatz zu anderen Branchen funktionieren gewisse Bereiche der Gastronomie jedoch nur zu bestimmten Uhrzeiten. Damit diese Betriebe ihren überlebensnotwendigen Umsatz auch generieren können, fordern wir eine Aufhebung der aktuellen einheitlichen Sperrstunde von 23:00 Uhr auf die ursprünglich pro Betrieb genehmigte Sperrstunde. Sollten sich einzelne Betriebe nicht an die gesetzlichen Sicherheitsvorgaben halten, sollte diesen Betrieben das Privileg auch wieder entzogen werden.

4) Liquiditätshilfskredit

Vor allem Jungunternehmer*innen oder Betriebe, die in letzter Zeit investiert haben, sind auf Grund einer zu geringen Eigenkapitalquote von der Überbrückungsfinanzierung ausgeschlossen. Unsere Forderung ist es daher, einen „Gastro-Liquiditätshilfskredit“ in der Höhe von vier Monatsfixkosten (Miete, Betriebskosten, Gehälter) einzurichten, für welchen die Republik Österreich die volle Haftung übernimmt. Damit wäre für viele Unternehmen der Fortbestand sowie die für Juni anstehende Auszahlung der Urlaubsgelder gewährleistet.

5) Schnelle, unbürokratische Auszahlung des Liquiditätshilfskredits

Um die Liquidität der Betriebe zu sichern, soll die Laufzeit des „Gastro-Liquiditätshilfskredits“ 60 Monate betragen. Die erste Rate soll erst nach drei Monaten fällig sein. Die Abwicklung und Auszahlung des „Gastro-Liquiditätshilfskredits“ soll schnell und unbürokratisch von der Hausbank abgewickelt werden können.

Für echte Helden der Gastronomie & Hotellerie.

ROLLING PIN Media GmbH | FN 238413 h | www.rollingpin.com

Österreich: Reininghausstraße 13a | 8020 Graz | Tel.: 0043.316.584 946.0 | Fax: 0043.316.584 946.19 | office@rollingpin.at

Deutschland: Komturststraße 18 | 12099 Berlin | Tel.: 0049.307.547.9280 | office@rollingpin.de

